

# **Satzung**

## **der Stadt Warstein zur Verringerung der Ratsmandate**

### **vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), hat der Rat der Stadt Warstein am 11.03.2013 folgende Satzung zur Verringerung der Ratsmandate beschlossen:

#### **§ 1 Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter**

Die Zahl der in den Rat der Stadt Warstein zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG wird ab der nach der Kommunalwahl 2014 beginnenden Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG von 38 auf 36, die Zahl der Wahlbezirke von 19 auf 18 verringert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 12.03.2013

Gez.  
G ö d d e  
Bürgermeister  
Stadt Warstein